

12.09.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - AIS - R

zu **Punkt 65** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 8. September 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 7 und 8 – Änderungen der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung

- a) Der Bundesrat begrüÙt grundsätzlich die Verlängerung der Coronavirus-Impfverordnung und damit die Sicherstellung/Mitfinanzierung des Betriebs der Impfbzentren und mobilen Impfteams bis zum 31. Dezember 2022.

- b) Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass diese Verlängerung der Coronavirus-Impfverordnung zu kurz greift. Die Impfzentren und -stellen sowie die mobilen Impfteams sollen in den Ländern gerade vor dem Hintergrund eines zur Verfügung stehenden variantenangepassten Impfstoffs auch über den Jahreswechsel 2022 bis zum Frühjahr 2023 hinaus Impfungen anbieten und durchführen können.
- c) Aus Sicht des Bundesrates käme ein Außerkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung und damit der Rechtsgrundlage für den Betrieb der Impfzentren zum 31. Dezember 2022 zur „Unzeit“. Wie die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, dürften gerade im Herbst die Impfzentren zur Unterstützung der sonstigen Leistungserbringer gefordert sein, insbesondere angesichts der Verfügbarkeit von variantenangepasstem Impfstoff verfügbar mit einer aller Voraussicht nach deutlich gesteigerten Impfnachfrage. Die Impfzentren und -stellen sowie die mobilen Impfteams müssten aber aufgrund einer notwendigen Abbauphase möglicherweise bereits Ende November/Anfang Dezember 2022 ihre Impfkapazitäten reduzieren beziehungsweise gänzlich aufgeben.
- d) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Coronavirus-Impfverordnung einschließlich der hälftigen Mitfinanzierung der Impfzentren und mobilen Impfteams der Länder bis mindestens 30. April 2023 zu verlängern.
- e) Ferner empfiehlt der Bundesrat, die Geltungsdauer der Coronavirus-Testverordnung ebenfalls bis 30. April 2023 zu verlängern, damit ein Gleichlauf zur Coronavirus-Impfverordnung hergestellt wird.